

zelenen Betriebe bezüglich ihrer Gewinnmöglichkeiten miteinander gemein haben. Es ist also schon sehr schwer, nur zwei Betriebe miteinander zu vergleichen; wieviel mehr nun erst, wenn eine ganze Anzahl von Geschäften unter einen Hut gebracht werden sollen! Dies kann nur im Wege einer mehr oder weniger genauen Schätzung erfolgen. Die von den Finanzbehörden alljährlich ermittelten Erfahrungssätze stehen also, wie ja schon immer von den Vertretern des Handwerks betont wurde, auf recht unsicherer Grundlage.

Hinzu kommt nun noch, daß in vielen Fällen die Ermittlung der Durchschnittssätze von den Finanzbehörden leider in wenig einwandfreier Form vorgenommen wird. Der Verfasser dieser Zeilen mußte, als er im letzten Jahre im Auftrage der Berliner Uhrmacher-Innung mit den zuständigen Stellen verhandelte, selbst die Erfahrung machen, daß die mit der Festsetzung von Erfahrungssätzen beauftragte Behörde Betriebe zugrunde legte, von denen jeder Fachmann ohne weiteres sagen mußte, daß sie krasseste Ausnahmefälle darstellten. Daß Erfahrungssätze, die sich auf solcher Grundlage aufbauen, mit der großen Masse der Geschäfte natürlich nicht harmonieren, liegt klar auf der Hand.

Nun stelle man sich vor, daß solche Erfahrungssätze vom Reichsfinanzhof gewissermaßen zum Mittelpunkt der ganzen Steuerveranlagung erklärt werden und den Finanzämtern sogar das Recht geben, an sich ordnungsmäßige Buchführungen zu verwerfen, nur weil ihr Ergebnis nicht mit diesen Durchschnittssätzen übereinstimmt. Ein solches Vorgehen ist einfach unhaltbar. Zwar macht der Reichsfinanzhof in seinem Urteil noch eine Einschränkung und zwar insofern, als die Buchführung nicht sofort nach Feststellung der erheblichen Abweichung von dem Erfahrungssatze verworfen werden darf, sondern erst dann, wenn für die Abweichung keine erkennbaren Umstände ermittelt werden können. Ob diese Einschränkung aber für die Praxis irgendwelchen Wert hat, muß sehr dahingestellt bleiben, denn in wie vielen Fällen wird es einem Gewerbetreibenden wirklich gelingen, die in seinem Betriebe für eine geringere Gewinnerzielung maßgebenden Umstände so herauszukristallisieren, daß sie auch die Finanzbehörden als solche anerkennen? Derartige Fälle werden Ausnahmen und den Großbetrieben, die über ein umfangreiches statistisches Material verfügen, vorbehalten bleiben. Die kleineren Gewerbetreibenden dagegen werden den Schätzungen der Finanzämter von neuem ausgeliefert.

Das Urteil des Reichsfinanzhofes ist also sehr unerfreulich. Wenn auch nicht daran gezweifelt werden soll, daß sich der Reichsfinanzhof bei seiner Entscheidung im Rahmen der bestehenden Gesetzesvorschriften gehalten hat, so ist

es doch zu bedauern, daß die heutige Steuergesetzgebung derartig weitgehende Auslegungen zuläßt. Im übrigen darf auch die moralische Wirkung einer solchen Gesetzeshandhabung nicht verkannt werden. Nachdem sich gerade die kleinen Gewerbetreibenden, nicht zuletzt infolge der vielfachen Aufforderungen des Reichsfinanzministeriums, endlich in größerem Umfange ordnungsmäßige Buchführungen eingerichtet haben, ist die jetzige Entscheidung um so peinlicher; werden doch hierdurch in vielen Fällen die mit der Führung der Bücher verbundenen erheblichen Aufwendungen an Arbeit, Zeit, Mühe und Kosten vielleicht nutzlos und die alten Zustände wieder herbeigeführt, wie sie vor Einrichtung der Buchführung bestanden. Ein solches Vorgehen dient natürlich nicht dazu, die Pflichtfreudigkeit der Steuerzahler und die Steuermoral überhaupt zu heben. Hoffentlich sehen auch die gesetzgebenden Körperschaften ein, daß Steuergesetze, die eine derartige wandelbare Rechtsprechung möglich machen, auf die Dauer nicht dem Wohle unserer Volkswirtschaft dienen, sondern im Gegenteil eine schwere Gefahr darstellen, die auf dem schnellsten Wege beseitigt werden muß.

Den Angehörigen des Uhrmacher- und Juweliergewerbes kann, solange das Urteil des Reichsfinanzhofes noch besteht, nur geraten werden, in jedem Falle schon im Laufe des Jahres alle Umstände, die für einen etwaigen Mindererfolg von Bedeutung sind, zu notieren, damit sie am Jahreschlusse bei einem Versuche ihres Finanzamtes, die Buchführung wegen Nichtübereinstimmung mit den Erfahrungssätzen zu verwerfen, alle diese Umstände sofort anführen können. Dies ist vorläufig der einzige Weg, Schätzungsversuchen der Finanzämter erfolgreich zu begegnen.

Sodann haben die Innungen eine sehr wichtige Arbeit zu leisten; sie müssen nämlich die von den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern zur Festsetzung gelangenden Erfahrungssätze einer ganz strengen und eingehenden Kontrolle unterziehen und sich überall dort, wo die Erfahrungssätze zu hoch sind, mit allem Nachdruck für deren Änderung einsetzen. Am besten ist es, wenn diese Arbeit nicht erst vorgenommen wird, nachdem die Sätze bereits von den Finanzbehörden festgelegt worden sind, sondern wenn die Berufsvertreter versuchen, schon zu den Festsetzungsverhandlungen zugezogen zu werden, um dort auf eine Festlegung möglichst angemessener Sätze hinzuwirken. Da, wie bekanntgeworden ist, einzelne Behördenstellen bereits jetzt an die Ermittlung der Erfahrungssätze für 1928 herangehen, so ist es dringend notwendig, unverzüglich mit den maßgebenden Stellen Fühlung zu nehmen.

Von der Unruh mit Schwerpunkt

Von Prof. Dr.-Ing. H. Bock

Solange die Achse einer Unruh senkrecht steht, wie es beim Chronometer immer der Fall ist, übt eine exzentrische Schwerpunktlage auf den Gang keinen direkten Einfluß aus; bei der Drehbewegung tritt nur eine Schleuderkraft auf, die die Zapfen ein wenig belastet, aber stets durch die Drehachse geht und daher wegen Mangels eines Hebelarmes auf die Drehbewegung selbst ohne Einfluß bleibt. Anders ist es bei schräger oder gar wagerechter Lage der Unruhachse. Dann ist genaue Auswuchtung (Abgleichung) des schwingenden Systems erforderlich. Wegen der ungleichen Art und Weise, wie sich die aufgeschnittenen Reifen bei Temperaturveränderungen biegen, ist man aber durchaus nicht sicher, daß die für die eine bestimmte Temperatur erreichte Ausbalancierung nun auch bei anderen Wärmegraden bestehen bleibt; scharfe Messungen mit dem Mikroskop, die leicht die Tausendstel des Millimeters liefern, haben neuer-

dings deutlich gezeigt, wie unberechenbar sich die bimetalischen Reifen verhalten. Im Großmaschinenbau mit seinen schweren und sehr rasch rotierenden Massen ist es in letzter Zeit möglich geworden, den Schwerpunkt durch systematisches Verfahren bis auf einen Rest von weniger als einem hundertstel Millimeter an die Drehachse zu bringen; für feine Präzisions-Taschenuhren dürfte das freilich noch nicht genügen.

Über den Einfluß, den der Schwerpunkt der schlecht abgeglichenen Unruh auf den Gang ausübt, habe ich im Heft 48 der „Zeitschrift für Instrumentenkunde“ dieses Jahrganges einige Betrachtungen angestellt, über die im folgenden in gemeinverständlicher Weise berichtet werden soll.

Die Abbildung 1 zeigt eine Unruh, deren Schwerpunkt S bei entspannter Spiralfeder um die Strecke e genau unter-

